

## Das Herzogthum Warschau.

Sachsen hat an einem großen Stück des ehemaligen Königreichs Polen, welches bisher in preußischer Gewalt war, unter obigem Titel wieder eine Stiefschwester erhalten, die, wenn sie sich dessen werth zeigen sollte, auf volle väterliche Liebe unsers gemeinschaftlichen guten Königs, so wie auf die des redlichen Sachsenlandes rechnen kann, und von der, unter den jetzigen Auspicien, wohl nicht zu fürchten ist, daß sie dem Vater und der Schwester so viel Noth, wie ehedem, machen möchte. Was übrigens der Einfluß sey, den diese neue Acquisition auf unser Vaterland haben möge; so bleibt dieselbe doch stets von Interesse für uns, und eine kurze Beschreibung des Landes sowohl in statistischer als auch geographischer und physikalischer Hinsicht dürfte daher einem großen Theil der Leser dieses Blatts nicht unwillkommen seyn.

### I.

Constitutionelles Statut des Herzogthums Warschau\*).

I. Titel. 1) Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats. 2) Alle Religionen sind frei und öffentlich. 3) Das Herzogthum Warschau wird in 6 Diöcesen, mit einem Erzbischoffe und 5

Bischöffen, eingetheilt. 4) Die Sklaverei (Leibeigenschaft) ist abgeschafft; alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze; der Stand der Personen ist unter dem Schutze der Gerichte. II. Titel. Von der Regierung. 5) Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, seinen Nachkömmlingen, Erben und Nachfolgern, nach der in dem sächsischen Hause bestehenden Successionsordnung. 6) Die Regierung beruht auf der Person des Königs; er übt, in ihrem ganzen Umfange, die vollziehende Gewalt aus, und hat die Initiative der Gesetze. 7) Der König kann einem Vicekönig den Theil seiner Gewalt übertragen, den er nicht für dienlich findet, unmittelbar auszuüben. 8) Wenn der König nicht dienlich erachtet, einen Vicekönig zu ernennen, so ernennt er einen Vicepräsidenten des Conseil der Minister. In diesem Falle werden die Geschäfte der verschiedenen Ministerien im dem Conseil verhandelt, und sodann dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. 9) Der König schreibt den allgemeinen Reichstag aus, prolongirt und ajournirt ihn; er schreibt gleichfalls die Diätinen, oder Distrikts- oder Gemeindeversammlungen aus. Er präsidiert den Senat, wenn er es für gut findet. 10) Die herzoglichen Krongüter bestehen 2) in einem jährlichen Einkommen von 7 Mill. polnischer Gulden (1,750,000 Reichsgulden), zur Hälfte in liegenden Gütern oder königl. Domainen, und zur andern

\* Wir theilen dieß zuerst mit, nicht bloß der Neuheit wegen, sondern auch als wichtige Urkunde zur vaterländischen Geschichte, vorzüglich aber aus dem Grunde, weil sich daraus am sichersten ersehen läßt, in welchem Verhältnisse künftig Sachsen und Warschau stehen und welches der Einfluß der Regierung auf diese neue Besitzung seyn werde.